



Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Integrationsratswahl der
Stadt Wetter (Ruhr) statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

| | | |
|-----------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Die Gemeinde | Stadt Wetter (Ruhr) | |
| ist in | Anzahl 2 | Stimmbezirke eingeteilt: |

| Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung | Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.) |
|--------------------------------------|--|
| Stimmbezirk 1 | Städt. Sekundarschule, Mensa Wilhelmstraße 35, 58300 Wetter (Ruhr) |
| Stimmbezirk 2 | Geschwister-Scholl-Gymnasium, Aula Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 28, 58300 Wetter (Ruhr) |

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

| |
|-------------------|
| Datum |
| 09.04.2022 |

 bis

| |
|-------------------|
| Datum |
| 24.04.2022 |

 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

während der allgemeinen Dienstzeit im

| |
|---|
| Ort, Raum |
| Rathaus der Stadt Wetter (Ruhr), Sitzungssaal, Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr) |

eingesehen werden.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Stimme** in der Weise ab

dass er/sie im durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Stadtgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem der oben genannten Stimmbezirke oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des abgeben.

Für die Gemeinde wird

| |
|--------------------|
| Anzahl 1 |
|--------------------|

Briefwahlvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um

| |
|-------------------------|
| Uhrzeit 13:00 |
|-------------------------|

Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus II, Kaiserstraße 70 , 58300 Wetter (Ruhr)

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Abs. 4 KWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4a KWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Wetter (Ruhr) 03.05.2022

Der Bürgermeister

gez.
Frank Hasenberg